



Bekanntmachung

Sachbearbeiter:
Herr Spiegelhalter
Rechnungsamt
5. Dezember 2018

Bürgerstiftung Bad Bellingen

Das Landratsamt Lörrach hat mit Datum vom 20.11.2018 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die „Bürgerstiftung Bad Bellingen“ wird gem. §§ 80 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 5 und § 31 Abs. 2 Ziffer 4 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg (StiftG) anerkannt. Gleichzeitig wird ihr gem. § 18 StiftG als Stiftung des öffentlichen Rechts die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen.
2. Gem. § 31 StiftG finden auf die „Bürgerstiftung Bad Bellingen“ neben den relevanten Vorschriften des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg die Bestimmungen von § 101 der Gemeindeordnung (GemO) Anwendung.
3. Der Stiftungszweck der Bürgerstiftung gem. § 2 der Satzung „Bürgerstiftung Bad Bellingen“ lautet:

§ 2

Stiftungszweck

(1) Der Zweck der Stiftung ist

1. die Förderung

- der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe
- der Bildung und Erziehung
- der Kunst und Kultur, einschließlich Denkmalpflege
- des Umwelt- und Landschaftsschutzes
- der Heimatpflege, einschließlich der Gemeindegeschichte
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

2. die Unterstützung von behinderten und anderen hilfsbedürftigen Personen, welche die in § 53 AO genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllen, im Gebiet der Gemeinde Bad Bellingen. Im Einzelfall dürfen Zwecke auch außerhalb der Gemeinde Bad Bellingen verwirklicht werden, wenn dies ihren Bewohnern zugutekommt. Pflichtaufgaben der Gemeinde sollen von der Stiftung nicht wahrgenommen werden.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von

1. Projekten, die sich durch besonderes Bürgerengagement auszeichnen
2. neuen Initiativen durch eine befristete finanzielle Förderung in einer Startphase, um diese Initiativen in die Lage zu versetzen, ihre Aktivitäten eigenständig zu entwickeln und zu konsolidieren. Investitionskosten für Baumaßnahme können nicht gefördert werden.

- (3) Bewährte Maßnahmen und Projekte können in Einzelfällen in Anerkennung ihrer geleisteten Arbeit einmalig gefördert werden.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie kann ihre Mittel auch einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für Zwecke gemäß Absatz 1 bis zu der nach § 58 Nr. 2 AO zulässigen Höhe zuwenden. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Bad Bellingen, den 28.11.2018

gez. Dr. Carsten Vogelpohl, Bürgermeister